

**Rahmenvereinbarung
über die Beschaffung und Lieferung von PSA
für die Brandbekämpfung
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)**

zwischen der

Stadt Werder (Havel)
vertreten durch die Bürgermeisterin
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt -

und

FIRMA
vertreten durch ...
... (*Anschrift*)

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt –

- im Folgenden zusammen Parteien genannt -

wird nachfolgende Rahmenvereinbarung für die Persönliche Schutzausrüstung, Überjacken mit kompatiblen Rückhaltesystem sowie Überhosen, geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Produktänderungen	4
§ 4 (Einzel-)Abruf/ Bestellung	4
§ 5 Abnahmemenge	4
§ 6 Lieferung	5
§ 7 Lieferzeit	5
§ 8 Reklamation	5
§ 9 Versand- und Transportkosten	6
§ 10 Verpackung/ Kennzeichnung/ Entsorgung	6
§ 11 Vorproduktionsmuster	6
§ 12 Vergütung	7
§ 13 Rechnungslegung	7
§ 14 Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer	8
§ 15 Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung	8
§ 16 Sorgfaltspflichten und Haftung	9
§ 17 Vertragslaufzeit und Kündigung	9
§ 18 Antikorruptionsklausel	10
§ 19 Vertraulichkeit und Datenschutz	10
§ 20 Persönliche Daten	11
§ 21 Änderungen, Nebenabsprachen, Gerichtsstand und anwendbares Recht	11
§ 22 Salvatorische Klausel	12

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind die Beschaffung und Lieferung von Überjacken mit kompatiblen Rückhaltesystem sowie Überhosen für die Brandbekämpfung. Neben den Standard-Normgrößen S bis XXL sind auch Sondergrößen (3XL) sowie Spezialgrößen (Kurz-Größen, Lang-Größen) vorgesehen.

Diese Rahmenvereinbarung legt die Rahmenbedingungen für die Einzelabrufe fest, die während ihrer Laufzeit geschlossen werden. Sie bildet die verbindliche Grundlage der Einzelabrufe zwischen den Parteien. Mit den Einzelabrufen werden die konkreten Leistungspflichten der Parteien bestimmt und in Bezug auf Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung konkretisiert.

- (2) Das tatsächliche Volumen der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf des Auftraggebers.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferbarkeit der o. g. Artikel für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu gewährleisten.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten nacheinander als Bestandteile des Vertrages:

- a. die vorliegende Rahmenvereinbarung
- b. die Vergabeunterlagen der Vergabenummer 2026-OV-FB3-BS-01/26, insbesondere bestehend aus der Angebotsaufforderung sowie den Änderungen durch die Antworten der Stadt Werder (Havel) auf Bieterfragen.
Den Anlagen:
 - **Anlage 1** – der Leistungsbeschreibung,
 - **Anlage 2** – Eigenerklärung,
- c. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistung (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
- d. die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Anlage 3**),
- e. die Vereinbarungen über die Einhaltung der Mindestlohnanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz für Auftragnehmer und Nachunternehmer (**Anlagen 4a und 4b** – ein unterschriebenes Exemplar des Auftragnehmers/ Nachunternehmer ist dem Angebot beizufügen),
- f. das Angebot des Auftragnehmers nebst Preisblatt (**Anlage 5**),
- g. Erklärung zur Einhaltung DSGVO und zur sonstigen Verschwiegenheit (**Anlage 6** – die Erklärung der Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und zur sonstigen Verschwiegenheit reicht der Auftragnehmer dem Angebot bei))
- h. das Informationsblatt zur Datenverarbeitung für Verträge mit der Stadt Werder (Havel) (**Anlage 7**),
- i. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Sämtliche Vorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Bei Widersprüchen gelten die vorgenannten Vertragsbestandteile nacheinander in der ausgeführten Reihenfolge. Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn diese widerspruchsfrei durch den Auftraggeber entgegengenommen wurden.
- (3) Die Vertragsbestandteile nach § 2 Absatz 1 gelten ebenfalls für jeden einzelnen Abruf.

§ 3 Produktänderungen

Anpassungen an Innovationen und etwaige Ausführungsänderungen während der Vertragslaufzeit sind Bestandteil dieses Vertrages und können im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Der Auftraggeber fragt den Auftragnehmer nach einem Angebot zur Vereinbarung etwaiger Änderungswünsche i. S. gleichartiger Leistungen bzw. Nachfolgeprodukte. Der Auftraggeber ist zur Annahme des Angebotes nicht verpflichtet. Etwaige Produktänderungen einschließlich des Preises werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten, bleibt der Vertrag unverändert bestehen. Für den Auftraggeber ergibt sich daraus kein Sonderkündigungsrecht.

§ 4 (Einzel-)Abruf/ Bestellung

- (1) Der Auftragnehmer ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertraglich insbesondere in der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot näher definierten Leistungen auf Abruf zu erbringen. Die konkrete Einzelleistung, insbesondere Inhalt und Umfang, wird innerhalb des Einzelabrufs zu dieser Rahmenvereinbarung zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- (2) Abrufe und sonstige Abstimmungen zum Lieferumfang erfolgen gemäß 2.3 der Leistungsbeschreibung durch den Abrufberechtigten des Auftraggebers. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit Zuschlagserteilung mindestens in Textform den jeweiligen Abrufberechtigten mit. Die benannte Person gilt bis zum Widerruf des Auftraggebers als Abrufberechtigter.
- (3) Abrufe enthalten mindestens folgende Angaben:
 - o Abrufartikel (einschließlich der zu liefernden Größen),
 - o Anzahl des Abrufartikels,
 - o Lieferort (Anlieferungsstelle) und
 - o Liefertermin.
- (4) Der Abrufberechtigte des Auftraggebers wird die benötigten Leistungen beim Auftragnehmer unter Angabe der Mindestangaben mindestens in Textform abrufen. Der Auftragnehmer wird dem Abrufberechtigten des Auftraggebers gegenüber die dem konkreten Abruf entsprechende Leistungserbringung unverzüglich spätestens im Laufe des auf den Tag des Abrufs folgenden Werktages bestätigen. Die Bestätigung muss den konkreten Lieferinhalt/ -umfang auf Grundlage der Bedingungen dieses Rahmenvertrages, insbesondere der im Preisblatt vereinbarten Preise einschließlich Rabattsätze, und den Lieferzeitraum umfassen.
Der Auftragnehmer hat die Lieferzeit gemäß den Angaben seines Angebotes vom ... sicherzustellen. Kürzere Lieferzeiten sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer einvernehmlich abzustimmen.
- (5) Soweit ein Abruf erteilt wird, kommt mit Abruf ein direktes Vertragsverhältnis in Bezug auf die abgerufene Leistung zustande.

§ 5 Abnahmemenge

- (1) Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Abnahme einer Mindestmenge von 202 Überjacken, 50 kompatiblen Rückhaltesysteme und 202 Überhosen. Eine darüberhinausgehende Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Die Mindestabnahmemenge wird voraussichtlich wie folgt abgerufen:
 - o Jahr 2026: 100 Überjacken und Überhosen,
 - o Jahr 2027: 102 Überjacken und Überhosen,
 - o Jahr 2028: 50 kompatible Rückhaltesysteme.

Der Auftraggeber behält sich vor, ab Vertragsbeginn darüber hinaus weitere Überjacken, kompatible Rückhaltesysteme und/ oder Überhosen abzurufen.
Die exakt benötigten Größen und Mengen werden erst mit dem jeweiligen (Einzel-)Abruf festgelegt.

- (3) Die Höchstmenge wird für die gesamte Vertragslaufzeit, einschließlich der Vertragsverlängerung, auf 315 Überjacken, 130 Rückhaltesysteme und 315 Überhosen taxiert (Rahmenobergrenze).
- (4) Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um Schätzmengen für die Vertragslaufzeit von 48 Monaten. Diese dienen ausschließlich als Kalkulationsgrundlage (Mengen können während der Vertragslaufzeit variieren).

§ 6 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt frei Haus sowie verpackungskostenfrei an nachfolgender Anlieferungsstelle:

Stadt Werder (Havel)
Feuerwehrgerätehaus, Kleiderwart
Kemnitzer Straße 119
14542 Werder (Havel).

Ist keine Anlieferstelle bestimmt, so gilt die Anschrift des Auftraggebers als Anlieferort.

- (2) Die Annahme der Lieferung beschränkt sich auf die Regelarbeitszeit von Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage im Land Brandenburg).
- (3) Die Lieferungen erfolgen bestellbezogen und entsprechen dem Umfang des jeweiligen Abrufes. Die Lieferung muss dem Abruf eindeutig zugeordnet werden, es muss ein Lieferschein beigelegt werden. Für eine mögliche Rücklieferung (z.B. auf Grund unpassender Größe oder Reklamation) muss jeder Lieferung ein kostenloser Rücklieferschein beigelegt werden.

§ 7 Lieferzeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung innerhalb der im Angebot genannten Fristen (**Anlage 1** und **Anlage 2**). Die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen hat besondere Priorität.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Abrufberechtigten des Auftraggebers unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Umstände zur Kenntnis gelangen, die wahrscheinlich zu einer Überschreitung der Lieferzeit führen werden. In diesem Fall hat der Bieter einen ersatzweisen Liefertermin zu nennen.
Maßgeblich für den Eintritt des Verzuges und der Geltendmachung von Vertragsstrafen ist – soweit die Umstände nicht unverschuldet eintreten - in jedem Fall die vom Bieter bei der Angebotsabgabe angegebene Lieferzeit.

§ 8 Reklamation

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens über die Vertragslaufzeit einen Reparaturservice oder autorisierte Servicepartner zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Reklamationen umgehend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten. Dazu gehören die Eingangsbestätigung der reklamierten Ware, die Bewertung und Information zur Anerkennung/ Ablehnung (Begründung) sowie Nachbesserungen.
- (3) Werden von der Bestellung abweichende oder defekte Artikel geliefert, erfolgt nach Wahl des Abrufberechtigten des Auftraggebers unverzüglich eine kostenfreie Ersatzlieferung oder Gutschrift.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - a) Reklamationen innerhalb von drei Kalendertagen zu beantworten und
 - b) Mängelbeseitigungen/ Reparaturen/ Ersatzlieferungen innerhalb von 14 Kalendertagen durchzuführen.
- (5) Die Kosten für den Rückversand von reklamierter Ware trägt der Auftragnehmer oder stellt gleichbleibend die Abholung von reklamierter Ware durch sein Versandunternehmen sicher.

§ 9 Versand- und Transportkosten

Die Kosten für Verpackung und Lieferung bis zur Anlieferungsstelle sind einzukalkulieren. Die Mindestabnahme beträgt eine Verpackungseinheit (z. B. 1 Stück oder 1 Pack). Es wird kein Mindermengenzuschlag vereinbart.

§ 10 Verpackung/ Kennzeichnung/ Entsorgung

Um die einzelnen Artikel vor Transportschäden zu schützen, ist die Bestellung in geeigneter Form zu verpacken. Verpackungen sind aus Gründen der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken, unnötige Verpackung/ Polsterung ist zu vermeiden. Wenn der Artikel aus Sicherheitsgründen nicht ohne Verpackung geliefert werden kann, ist auf eine umweltfreundliche Verpackung (z. B. recycelbares Verpackungsmaterial oder wiederverwendbare Verpackung) zu achten. Angefallenes Verpackungs- bzw. Transportmaterial ist auf Wunsch der Bedarfsstelle kostenlos mitzunehmen und wiederzuverwenden oder im Sinne des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

§ 11 Vorproduktionsmuster

- 1) Nach Abschluss des Vertrages und im Bedarfsfall vor Beginn der Fertigung für die jeweilige Bestellung ist dem Auftraggeber ein Vorproduktionsmuster per Datei vorzustellen. Hier ist insbesondere der Rückenaufdruck (Wappen der Stadt Werder (Havel) sowie der Schriftzug) mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 2) Das Muster ist deutlich als Vorproduktionsmuster zu kennzeichnen.
- 3) Erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer mit der Fertigung beginnen. Die vorgestellten und freigegebenen Vorproduktionsmuster-Bekleidungsstücke sind für die Fertigung bindend und gelten als vereinbart.
- 4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Änderung der Produktionsstätte anzuzeigen und ein von dieser gefertigtes Vorproduktionsmuster vorzulegen. Dieses wird gemäß Absatz 3 geprüft und ggf. durch den Auftraggeber freigegeben.
- 5) Bei produktionsbedingtem Modellwechsel ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Modellwechsel sofort anzuzeigen und ein neu gefertigtes Vorproduktionsmuster vorzustellen. Dieses wird gemäß Absatz 3 geprüft und die

erforderliche Freigabe erfolgt, sofern das Muster den technischen Forderungen entspricht und die Qualität des neuen Modells gleich- oder höherwertig ist.

§ 12 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die von ihm erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen das dem Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 5**) zu entnehmende Nettoentgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Mit dem vereinbarten Entgelt sind die beauftragten Leistungen sowie die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen und die mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten sowie alle Ansprüche, insbesondere auch für den Fall einer Nacherfüllung, abgegolten.
- (2) Die vereinbarten Einzelpreise gelten für Abrufe, die innerhalb von 18 Monaten nach Zuschlagserteilung beim Auftragnehmer vorliegen.
- (3) Danach sind beide Parteien berechtigt, eine angemessene Preisanpassung gemäß dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland zu verlangen, wenn der Gesamtindex, Abteilung 03 für Bekleidung und Schuhe, um mehr als 10% - bezogen auf den Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung sich ändert. Eine Anpassung der Preise ist zulässig, sofern beide Parteien die jeweilige Preisanpassung unaufgefordert schriftlich plausibel, transparent und nachvollziehbar darlegen und nachweisen. Die geänderte Vergütung findet ausschließlich auf zukünftige Abrufe Anwendung und wird erst mit dem jeweils nächsten Abruf wirksam. Bereits abgerufene Bestellungen, auch soweit diese noch nicht vollständig geliefert sind, bleiben von der Preisanpassung unberührt.

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2020=100, wird mit nachfolgender Formel berechnet:

Summe $(\text{Index } t_1 * 100 / \text{Index } t_0) - 100 = \text{prozentuale Veränderungsrate}^1$

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das jeweils geltende Mindestarbeitsentgelt im Sinne von § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu zahlen.
Das gilt nicht, wenn für die zu beschaffenden Leistungen bereits durch das Mindestlohngesetz, aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder durch andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte im Sinne des § 2 Absatz 6 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ein Mindestentgelt definiert ist, welches das Mindestarbeitsentgelt gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erreicht oder übersteigt.

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Der Auftragnehmer stellt seine Leistung dem Auftraggeber in Rechnung.
- (2) Die Zahlung erfolgt jeweils nach Eingang einer anstandslosen Rechnung, binnen 30 Tagen auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto. Die Rechnungen haben den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz sowie zusätzlich, sofern es sich um eine elektronische Rechnung handelt, des § 5 BbgEREchV zu genügen.

¹ T_1 = neuer Wert, T_0 = alter Wert

Die Rechnungslegung hat spätestens bis zum 10. des Folgemonats nach Lieferung an die angegebene Adresse zu erfolgen:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 3, Brandschutz
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

Die Rechnung ist bevorzugt elektronisch an e.rechnung@werder-havel.de zu übermitteln.

- (3) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung bei dem Auftraggeber, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, dem für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamt die aus diesem Vertrag gezahlte Vergütung zum Ablauf eines jeden Jahres mitzuteilen.

Das zuständige Finanzamt lautet:

Die Steuernummer lautet:

Die vom Bundesamt für Finanzen erteilte
Umsatzsteuer-Identifikationsdauer lautet: DExx

Die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte
Wirtschafts-Identifikationsnummer lautet: DExx
(soweit diese vorliegt)

- (5) Alle aus der vorgenannten Vergütung zu zahlenden Steuern und sozialen Abgaben werden vom Auftragnehmer getragen und abgeführt.

§ 14 Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch entsprechende Fertigungskontrollen die in seinem Angebot unterbreiteten Qualitätsmerkmale seines Produktes sicherzustellen und auf Anforderung zu belegen. Bei der Ausführung der Leistung hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 15 Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung

- (1) Wenn der Auftragnehmer die in § 7 vereinbarten Fristen je Bestellung um mehr als eine Woche überschreitet, kann der Besteller die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Verschulden eines Zulieferers hat sich der Auftragnehmer zurechnen zu lassen.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt für jeden (Einzel-)Abruf je angefangenen Werktag der Überschreitung 0,1 % des Einzelbestellwertes, höchstens jedoch 5 % des Netto-Rechnungsbetrages.
- (3) Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich geltend.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

§ 16 Sorgfaltspflichten und Haftung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Vertragspartner schließt auf eigene Kosten eine Betriebs-/ Haftpflichtversicherung in üblicher, die vertragstypischen Risiken umfassender Höhe ab und ist verpflichtet, diese für die Dauer dieses Vertrages, jedenfalls bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der Deckungssumme umfassen.
- (3) Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Der Auftraggeber kann Vergütungszahlungen von der Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung abhängig machen.

§ 17 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der Zuschlagserteilung. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um zwei weitere Jahre, wenn der Auftraggeber nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Der Vertrag läuft maximal 4 Jahre.
- (2) Bei Erreichen der Rahmenobergrenze endet der Vertrag abweichend von Absatz 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Auftraggebers, in den Grenzen des § 132 GWB vor Erreichen der Rahmenobergrenze weitere Einzelabrufe zu beauftragen.
- (3) Vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufene Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Werder (Havel) liegt insbesondere vor,
 - a. wenn der Vertragspartner eine wesentliche Vertragsverpflichtung schuldhaft verletzt,
 - b. wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer,
 - c. Einsatz von Nachunternehmern, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für den Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat oder deren Einsatz dem Auftraggeber nicht nachträglich angezeigt und von diesem genehmigt wurde,
 - d. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt, dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Rechte nach § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B bleiben unberührt.
 - e. falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens, insbesondere zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB,
 - f. nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 b) und c) ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor einmalig zur Abstellung der Leistungsstörung bzw. zu vertragsgemäßem Verhalten aufgefordert hat. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert.

- (6) Im Falle des Absatzes 4 d) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber 20% des Gesamtauftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das jeweils geltende Mindestarbeitsentgelt im Sinne von § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu zahlen (**Anlage 4**).
- (8) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 18 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund entsprechend §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von dem Vertrag entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Pflichtverletzung des Vertrages darstellt, hingewiesen.
- (4) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Absatz 1. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts gilt § 17 entsprechend.

§ 19 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen und Unterlagen oder sonstigen nicht allgemein zugänglichen Informationen verpflichtet. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Vertrag betreffenden Unterlagen erhalten. Er verpflichtet sich, diese Unterlagen und Informationen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber auch nicht für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Gegenstände oder Daten des Auftraggebers zurückzugeben und Kopien zu vernichten, sobald sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden oder der Vertrag erfüllt oder sonst beendet ist. Dieselben Pflichten gelten auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie alle zur Erfüllung dieses Vertrages herangezogenen Dritten (**Anlage 6**).
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Für Sozialdaten ist insbesondere § 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zu beachten. Der Auftragnehmer ist aufgrund des § 88 TKG zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner Tätigkeit

für den Auftraggeber bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt. Bei der Verletzung von wesentlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung und nach der Beendigung einen Anspruch auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz.

Dem Auftragnehmer ist jede andauernde Speicherung personenbezogener Daten, deren Verwendung für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte untersagt. Entgegenstehende gesetzliche Verpflichtungen und vertraglich zugelassene Berechtigungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers wahrnimmt. Sollte sich im Verlauf des Auftrags Gegenteiliges herausstellen, erklären sich die Vertragsparteien bereits jetzt bereit, eine ergänzende Vereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO abzuschließen.
- (4) Der Auftragnehmer wird nur solche Mitarbeiter und Nachunternehmer einsetzen, die er über die Bedeutung und den Inhalt der Datenschutzregelungen belehrt und die er auf deren Beachtung förmlich schriftlich verpflichtet hat. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm durch die Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu behandeln.
- (6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einem Verstoß des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und/ oder Nachunternehmer gegen die vorstehenden Regelungen beruhen, umfassend und auf erstes Anfordern freistellen.

§ 20 Persönliche Daten

Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten in einer Auftragnehmer-Datei der Stadt Werder (Havel) aufgenommen und zur Erfüllung dieses Vertrages weitergegeben werden dürfen. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vertragsbezogenen Informationsblätter zur Verarbeitung personenbezogener Daten (**Anlage 7**) der jeweiligen Gegenseite auch an ihre mit der Vertragsbearbeitung befassten Mitarbeiter umgehend weiterzureichen.

§ 21 Änderungen, Nebenabsprachen, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen oder werden mit Abschluss dieses Vertrages unwirksam.
- (2) Sämtliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich eventuell aus diesem Vertrag ergeben, ist Potsdam.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Werder (Havel), tt.mm.jjjj
Ort, Datum

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Unterschrift Auftragnehmer